

Inhalte im Detail

Lektion 1

Grundsätze des Mietrechts

Inhalte:	Seite
Einleitung	20
1. Gliederung des Mietrechts	20
1.1 Der Freifinanzierte Wohnungsbau	20
1.2 Der öffentlich geförderte Wohnungsbau	22
1.3 Gewerbliches Mietrecht und Pachtrecht	23
1.4 Unterschiede im Wohnraum-Mietrecht	24
2. Grundsätze des Wohnraum-Mietrechts	25
2.1 Allgemeines Mietrecht und Mietvertrag	26
2.2 Die Form des Mietvertrages	29
2.3 Die Miete	30
2.4 Die Pacht	31
2.5 Betriebskosten und Nebenkosten	32
2.6 Vorauszahlung oder Pauschale	37
2.7 Die Heizkosten	38
2.8 Wohnfläche und beheizbare Fläche	42
3. Die Miete im Mietvertrag	44
4. Betriebs- und Heizkosten-Vorauszahlung zur Miete	45
5. Mietpreisüberhöhung	47
6. Mietwucher	48

Lektion 2

Mietrecht und Vermietung

Inhalte:	Seite
Einleitung	50
1. Grundsätze der Vermietung	50
2. Kündigung des Mieters	51
3. Die gesetzlichen Kündigungsfristen	51
4. Die Kündigungsbestätigung	53
5. Grundsätzliche Vermietungsaufgaben	54
6. Die zulässige Miethöhe und Begrenzungen	56
6.1 Die „Mietpreisbremse“ Überblick	56
6.2 Begrenzung durch Landesverordnung	66
7. Ortsübliche Miete	67
7.1 Der Mietspiegel	69
7.2 Der Qualifizierte Mietspiegel	69
7.3 Der vereinbarte Mietspiegel	70
7.4 Kein Mietspiegel vorhanden	75
8. Die kostendeckende Miete	75
9. Das Sachverständigen-Gutachten	78
10 Staffelmiete	79
11. Indexmiete	80

Lektion 3

Provisions- und Maklerrecht zur Wohnungsvermietung

Bestellerprinzip

Inhalte:	Seite
Einleitung	82
1. Die Provision bei der Wohnungs- vermietung, sog. „Bestellerprinzip“	83
1.1 Grundsätze	83
1.2 Vermietungsauftrag vom Vermieter/ von der Verwaltung	85
2. Das Maklerrecht im BGB	86
2.1 Zustandekommen eines Maklervertrages	88
2.2 Inhalt eines Maklervertrages	90
2.3 Voraussetzungen für die Provision	91
2.4 Rechtswirksamkeit des Maklervertrages	92
2.5 Nachweis- oder Vermittlungstätigkeit	95
2.6 Rechtswirksamer Hauptvertrag	100
2.7 Ursächlichkeit	102
2.8 Kenntnis des Auftraggebers	103
2.9 Aufwendungen und Spesen	103
2.10 Stillschweigend vereinbarter Maklerlohn	105
3. Die Verjährung	105
4. Varianten des Maklervertrags	107
4.1 Der Allgemeine Maklervertrag	107
4.2 Der Makler-Alleinauftrag	107
4.3 Der qualifizierte Alleinauftrag	111
5. Ihr Maklervertrag-Mustervertrag	114

Lektion 4

Modernisierung und neue Miete

Inhalte:	Seite
Einleitung	117
1. Verfahrenspflichtige Baumaßnahmen	117
2. Wertverbesserungen und Modernisierung	118
2.1 Energieeinsparung und Energieausweis	120
2.2 Die Modernisierung	124
2.3 Keine Modernisierung: Instandhaltung und altersmoderner Umbau	125
3. Mieterhöhung nach Modernisierung	128
4. Vereinfachte Modernis. unter 10.000 Euro	130

Lektion 5

Gesetzliche Auskunftspflichten bei einer Wohnungsvermietung

Inhalte:	Seite
Einleitung	134
1. Die Mietpreisbremse	134
2. Vereinbarungen (=Mietverträge) mit zu hoher Miete sind unzulässig	137
3. Die gesetzliche Auskunftspflicht	138
3.1 Auskunftspflicht und Miete nach einer Modernisierung	138
3.2 Erstmalige Vermietung nach dem 1. Oktober 2014	141
Fortsetzung	→

3.3 Gesetzliche Auskunftspflichten im Gesamtzusammenhang	142
4. Konsequenzen einer nicht erteilten Auskunft	143
5. Konsequenzen bei Auskunft nicht in der vorgeschriebenen Form	145
6. Mietrückzahlung bei Rüge durch den Mieter	141
7. Grundsätzliche Diskrepanz zwischen Recht und Wirtschaft	147
8. Umsetzung in die Vermietungspraxis	149

Lektion 6

Vermietung von Eigentumswohnungen und Einfamilienhäusern

Einleitung	156
1. Die zu vermietende Eigentumswohnung	159
2. Das zu vermietende Einfamilienhaus	165

Lektion 7

Werbung und Pflichtangaben

Inhalte:	Seite
Einleitung	170
1. Zielgruppen	170
2. Die Werbebotschaft	173
3. Die Planung der Vermietung	175
3.1 Der Vermietungs-Markename	176
3.2 Das <i>Markenzeichen</i>	178
3.3 Der Zusatznutzen	178
Fortsetzung	→

4. Die Anzeigenwerbung und Pflichtangaben	179
4.1 Grundsätze	180
4.2 Pflichtangaben in Anzeigen aller Art	181
4.3 Vermeidung von Massenbesichtigungen	182
4.4 Fertigstellung der Anzeige	184
5. Vermietungs-Gesuche von Maklern	185
6. Das Exposé	189
7. Internet-Werbeplanung	192
8. Andere Werbemittel	194
9. Unlauterer Wettbewerb	195
10. Haftungsfragen	197

Lektion 8

Praktischer Vermietungsablauf

Inhalte:	Seite
Einleitung	189
1. Der Vermietungsablauf	200
2. Festlegung der neuen Miete	200
3. Besichtigungsmöglichkeit der Wohnung	201
4. Renovierung der Wohnung	202
5. Die Kautions	202
6. Tierhaltung und Besonderheiten	202
7. Besichtigung und Mietinteressenten	203
8. Wohnungsbewerbung und Selbstauskunft	206
9. Gesetzliche Auskunftspflichten vornehmen	210
10. Checkliste Mieterwechsel-Gesamtübersicht	210

Lektion 9

Abschluss eines Mietvertrages

Inhalte	Seite
Einleitung	215
1. Kommentierter Muster-Mietvertrag	216
1.1 Mieter und Vermieter	216
1.2 Kommentiertes Muster eines Mietvertrages	218
2. Abschluss des Vermietungsvorgangs	228
3. Kautions- oder Bürgschaft	229

Lektion 10

Wohnungsabnahme und -übergabe

Inhalte:	Seite
Einleitung	231
1. Das Wohnungsübergabeprotokoll	232
2. Mietkaution und Kautionsabrechnung	237
3. Rechte des Mieters bei Einrichtungen	239

Lektion 11

Gewerberaumvermietung

Inhalte:	Seite
Einleitung	243
1. Standortfaktoren	245
2. Das Makro-Umfeld	247
3. Lage und Nutzung	254
3.1 Die unikate Objektlage	255

Fortsetzung	→
3.2 Die lokale Stadtteillage	257
3.3 Der regionale Markt	256
4. Gewerbliche Nutzungen	261
4.1 Handels-Immobilien	262
4.2 Büros	270
4.3 Die Pacht	272
4.4 Industrie-Immobilien	273
5. Besonderheiten des gewerbl. Mietrechts	274
5.1 Der Mietzweck	276
5.2 Flächen und Flächenbegriffe	279
5.2.1 Die DIN 277	281
5.2.2 Die gif-Richtlinie	282
5.3 Die Mietzeit	284
5.4 Die Option	284
5.5 Die Mietpreisgestaltung	284
5.6 Die Mehrwertsteuer	288
5.7 Die Kautions	288
5.8 Die Mieterhöhungsmöglichkeiten	288
5.9 Abdingbare Rechte	290
Hinweis zur Weiterbildungspflicht	292
Anlage: BGB-Gesetzestext (Auszug für die Vermietung)	293
Lösungen zu den Übungen	326
Stichwörter	335

Einführung

Dieses Ausbildungsbuch Makler 2 ist nicht nur für Immobilienmakler, sondern für **alle Vermietenden** geeignet, um sich die speziellen Mietkenntnisse anzueignen.

Der Inhalt stammt im Grundsatz von einem vormalig *staatlich* geprüften Fernlehrgang zum/zur „*Vermietungs-Referenten/-in (IMI)*“ sowie teilweise auf dem vormaligen Fernlehrgang zum/zur „Haus- und Grundstücks-Fachverwalter/-in (IMI)“ und somit auf anerkannten Grundlagen.

Der Inhalt ist überarbeitet und aktualisiert (Stand 2022 ff.), zum Beispiel sind das neue

- * Mietrechtanpassungsgesetz, die
- * „Mietpreisbremse“ und das
- * „Bestellerprinzip“ bei Maklern

enthalten und in der **praktischen Anwendung** beschrieben. Also ein Buch für den Praktiker!

- * Keine Massenbesichtigungen

Die z.Zt. noch immer große Nachfrage löst oft, allerdings nur bei *amateurhafter Tätigkeit*, lange Besichtigungsschlangen aus. Das sollte nicht sein, denn das ist berufsschädigend! Und Besucherschlangen treten trotz hoher Nachfrage nicht ein, wenn Vermietende nach diesem Fachbuch vorgehen.

Folgen Sie also nun also diesem Buch, das Sie Schritt für Schritt durch den gesamten Vermietungsablauf führen wird.

* **Lerntipps**

Damit das Lernen gelingt, empfehle ich Ihnen, einige Grundregeln des Lernens anzuwenden und zwar:

- * Einen *gemütlichen* Lernplatz einrichten
- * Zur für Sie *richtigen Zeit* lernen (morgens, mittags, abends)
- * Wichtiges laut lesen
- * Wichtiges *selbst aufschreiben* z.B. auf einem Notizblock oder in eine Textdatei oder
- * Legen Sie Ihr *eigenes* **Mieten-Lexikon an!**
- * Produktive Pausen zum Überdenken des Stoffes machen
- * Sich eine Belohnung für das Lernen gönnen.

Ich wünsche Ihnen ein erfolgreiches Studium!

Reinhold Pachowsky
www.pachowsky.de

Lektion 1

Grundsätze des Mietrechts

Inhalte:	Seite
Einleitung	20
1. Gliederung des Mietrechts	20
1.1 Der Freifinanzierte Wohnungsbau	20
1.2 Der öffentlich geförderte Wohnungsbau	22
1.3 Gewerbliches Mietrecht und Pachtrecht	23
1.4 Unterschiede im Wohnraum-Mietrecht	24
2. Grundsätze des Wohnraum-Mietrechts	25
2.1 Allgemeines Mietrecht und Mietvertrag	26
2.2 Die Form des Mietvertrages	29
2.3 Die Miete	30
2.4 Die Pacht	31
2.5 Betriebskosten und Nebenkosten	32
2.6 Vorauszahlung oder Pauschale	37
2.7 Die Heizkosten	38
2.8 Wohnfläche und beheizbare Fläche	42
3. Die Miete im Mietvertrag	44
4. Betriebs- und Heizkosten-Vorauszahlung zur Miete	45
5. Mietpreisüberhöhung	47
6. Mietwucher	48
6. Mietwucher	48

Einleitung

Sinn und Zweck dieser ersten Lektion ist, Ihnen einen **Überblick** über die Struktur des komplexen Wohnraum-Mietrechts zu geben.

Die eingestreuten Übungsfragen sollen Sie bewusst im Lesen „abbremsen“ und das Gelesene hinterfragen. Sie sollten die Fragen beantworten können, bevor Sie weiterlesen. Die Lösungen finden Sie hinten.

Den Gesetzestext finden Sie im Anhang.

Die weiteren Lektionen bauen auf dieser Lektion auf.

1. Gliederung des Mietrechts

Das Mietrecht in Deutschland ist wie folgt gegliedert:

Es gibt:

- * Den Freifinanzierten Wohnungsbau
- * Den Sozialen, öffentlich geförderten Wohnungsbau mit eigenen Vorschriften
- * Das gewerbliche Mietrecht und Pachtrecht.

Jeder Mietrechtsbereich hat im Prinzip eigene Regelungen! Sehen wir uns diese nun zunächst im Überblick an.

1.1 Der Freifinanzierte Wohnungsbau

Darunter fallen alle Wohnungen, die nicht unter Einsatz öffentlicher Mittel, sondern vom Bauherrn unter Verwendung seines Eigenkapitals und/oder in

<Lektion 1 Mietrecht-Grundsätze>

Verbindung mit einer Hypothek und steuerlichen Abschreibungen erstellt wurden. Als „Gegenleistung“ für dieses Engagement kann der Vermieter:

- seinen Mieter frei bestimmen/auswählen
- im Rahmen gewisser Grenzen bei Neuvermietung die Miete festlegen
- Mieterhöhungen bei bestehenden Mietverhältnissen im Rahmen des Mietrechts durchführen. Der Begriff für die zulässige Miethöhe lautet „Ortsübliche Vergleichsmiete.“

Der Vermieter kann im Grundsatz bei einer **Neuvermietung** eine Miete verlangen, wie sie in der jeweiligen Stadt/Gemeinde ortsüblich ist. Sie ist möglicherweise in der Höhe begrenzt. Dazu später mehr.

- Bei *bestehenden* Mietverhältnissen ist bei einer **Mieterhöhung** eine *Kappungsgrenze* zu beachten, d.h., die Miete darf generell, auch wenn sie innerhalb der ortsüblichen Miete liegt, dennoch nicht mehr als um einen bestimmten %-Satz, nämlich:
 - um 20% in in „freien Gebieten“
 - um 15% max. in nach Landesrecht festgelegten Städten generell erhöht werden.

Beispiel zur Mieterhöhung:

Die Nettokalt-Miete für den Mieter Meier beträgt 500 €.

Bei einer Mieterhöhung darf sich die Miete um maximal 20% = 100 Euro oder 15% = 75 Euro erhöhen, aber:

* Generelle Begrenzung

Bei der sich jetzt ergebenden neue Miete von (am obigen Beispiel) $500 + 100 = 600$ Euro muss geprüft werden, ob sie noch innerhalb der ortsüblichen Miete liegt, denn: *über die Ortsübliche Miete hinaus* darf die Miete höchstens erhöht werden

- bis 20% max. in „freien Gebieten“
- bis 15% max. in nach Landesrecht festgelegten Städten
- bis 10% max., sofern die „Mietpreisbremse“ gilt.
Mehr dazu in der nächsten Lektion.
- Gestiegene Betriebskosten sind von den Begrenzungen ausgenommen, d.h. solche Erhöhungen können ungeachtet der Kappungsgrenzen an den Mieter weitergegeben werden.

1.2 Der öffentlich geförderte Wohnungsbau

Wohnungen, die mit Einsatz öffentlicher Mittel (Darlehen, Zuschüsse etc.) errichtet wurden, sind Sozialwohnungen und zwar befristet auf die Zeit, bis diese öffentlichen Mittel regulär zurückgezahlt sind. Bei einer Tilgung von 1% sind dies in der Regel 28 Jahre.

Für diese Zeit besteht ein so genanntes Bindungsrecht, d.h. diese Wohnungen sind mit folgenden Auflagen verbunden:

- Der Vermieter darf nur an einen Mieter vermieten, der eine Wohnberechtigung nachweisen kann. Diese Wohnberechtigung prüft und erteilt das Amt für Wohnungswesen der Stadtverwaltung bzw. das

<Lektion 1 Mietrecht-Grundsätze>

Landratsamt. Ein bestimmtes Einkommen darf nicht überschritten werden. Der Mieter muss dazu einen Antrag stellen und wird, neben anderen Interessenten, bei Freiwerden einer Wohnung dem Vermieter vorgeschlagen, welcher einen Mieter auswählt.

- Der Vermieter muss die zulässige Miete in einer durch Gesetz vorgegebenen Weise in Form einer sog. *Kostenmiete* berechnen und darf nur diese Miete verlangen.
- Mieterhöhungen treten nur ein, wenn der Gesetzgeber durch geänderte Sätze eine Neuberechnung der Miete zulässt.
- Ausgenommen sind gestiegene Betriebs- und Kapitalkosten. Diese können unabhängig davon vom Mieter verlangt werden.

1.3. Gewerbliches Mietrecht und Pachtrecht

In Bezug auf Gewerbeobjekte herrscht Vertragsfreiheit. In der Praxis besteht das Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter meist wie zwischen zwei Geschäftspartnern (siehe Lektion 11).

Die Geschäftsraummiete hat schon aufgrund ihrer Höhe eine andere wirtschaftliche Dimension als die Wohnraummiete. Deshalb herrscht hier zwischen Mieter und Vermieter ein anderes (professionelles) Verhältnis, denn beide möchten eigentlich nur eines: Geld verdienen.

Mietrechtlich kann nahezu alles individuell vereinbart werden. Oberstes Kriterium für Unzulässigkeiten im

gewerblichen Bereich ist die Sittenwidrigkeit bzw. ein *Verstoß gegen Treu und Glauben*, denn der Mieter ist in der Regel als „Kaufmann“ nach Handelsrecht anzusehen und hier gelten nicht bzw. nicht in dieser Form die schutzwürdigen Interessen einer Privatperson. Deshalb gilt auch hier das berüchtigte „Bestellerprinzip“ (folgt) nicht. Auch die Höhe der Provision ist bei Gewerbe nicht gesetzlich eingeschränkt.

Diese frei zu vereinbarende Miete wird „Marktmiete“ genannt, denn sie entsteht auf dem sogenannten Vermietungsmarkt, also aufgrund von Angebot und Nachfrage.

Zu dieser Marktmiete, die stets eine sogenannte „Nettokalt-Miete“ ist, werden noch Bewirtschaftungskosten auf den Mieter umgelegt. Beispielsweise wird oft die Umlage von Betriebs- und Instandhaltungskosten für bestimmte technische Anlagen (z.B. Lastenaufzug, Heizungs- und Klimaanlage usw.), die Kosten der Verwaltung, des Pförtner-, Schließ-, und Bewachungs- und Putzdienstes vereinbart.

1.4 Unterschiede im Wohnraum-Mietrecht

Abschließend ein **Überblick** über die wichtigsten Unterschiede:

<Lektion 1 Mietrecht-Grundsätze>

Die wichtigsten Unterschiede zwischen dem Freifinanzierten und dem Öffentlich geförderten Wohnraum

sind folgende:

Öffentlich gefördert:

Frei finanziert:

Belegungsbindung Wohnberechtigungs- schein	Keine Bindung, der Mieter kann frei gewählt werden
Basismiete ist die Kostenmiete, Berechnung nach gesetzl. Vorschrift	Basismiete ist die Ortsübliche Vergleichsmiete
Keine Maklerprovision zulässig	Eine Maklerprovision muss der „Besteller“ (meistens der Vermieter) bezahlen

2. Grundsätze des Wohnraum-Mietrechts

Bevor wir auf die Besonderheiten der oben genannten Formen des Mietrechts (öffentlich-gefördert /freifinanziert) eingehen, brauchen wir einen Überblick und Einblick in das grundsätzliche Mietrecht, in der juristischen Fachsprache handelt es sich um „Allgemeine Vorschriften für Mietverhältnisse“. Sie sind weitgehend im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt.

2.1 Allgemeines Mietrecht und Mietvertrag

Das BGB geht im Regelfall von folgender Konstellation aus: Grundstück und Gebäude sind eine Wirtschafts-

einheit. Sie gehören einem in Abteilung I des Grundbuchs eingetragenen Eigentümer. (Dieser Eigentümer kann natürlich auch eine Gesellschaft oder Genossenschaft sein.)

Dieser Eigentümer stellt aus seinem Besitz Mieträume für die Allgemeinheit zur Verfügung. Das ist der verfassungsmäßige Auftrag – *aber auch nicht mehr!*

Als Gegenleistung für dieses Engagement hat der Mieter eine Miete zu bezahlen § 535 BGB:

„(1) Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der vermieteten Sache während der Mietzeit zu gewähren

(2) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die vereinbarte Miete zu entrichten“.

Das Mietverhältnis ist ein Dauerschuldverhältnis.

Die Miete ist somit eine so genannte Bringschuld, d. h. sie muss vom Mieter selbständig erbracht/gebracht werden, ohne dass es einer Rechnung, Mahnung oder Aufforderung bedarf.

Das Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter könnte bildlich wie eine *Waage* dargestellt werden. Verschiebt sich dieses Verhältnis in die eine oder andere Richtung, so hat dies Folgen für die andere Seite. Zahlt also z.B. der Mieter keine Miete oder wird das Wohnen des Mieters gestört, hat dies jeweils Auswirkungen für die andere Seite.

<Lektion 1 Mietrecht-Grundsätze>

Die vertragliche Grundlage zwischen Mieter und Vermieter bildet der Mietvertrag. Dieser Vertrag war frü-

her gedacht als ein individuelles Gebilde mit diesem einem Mieter. Mit einem anderen Mieter konnte dieses Vertragsverhältnis durchaus anders aussehen, d.h. nicht jeder Mietvertrag in einem Haus muss gleich dem anderen sein. Ein „Solidaritätsprinzip“, dass der Vermieter verpflichtet wäre, mit jedem Mieter einen gleichen Mietvertrag abzuschließen, besteht nicht, ist aber durch die engen gesetzlichen Vorschriften faktisch der Fall und die Vereinheitlichung ist heute z.B. bei Großvermietern auch verwaltungstechnisch erwünscht.

Der Mietvertrag hatte rechtlich den Charakter einer privaten *Urkunde*, die dieses Rechtsverhältnis dokumentiert. Inzwischen ist er wohl hauptsächlich ein formularmäßiger Vertrag.

Aber: Zu einer Urkunde gehört noch immer, dass sie komplett abgefasst ist, also alle Absprachen enthält oder, wenn solche später getroffen werden, diese der Urkunde beigeheftet werden.

Die Bedeutung sieht der Gesetzgeber vor allem im Eigentümerwechsel. Sofern ein Haus verkauft wird, tritt der Käufer kraft Gesetzes in alle Rechte und Pflichten ein und deshalb muss er natürlich wissen, welche Absprachen im bisherigen Mietverhältnis getroffen wurden, um diese weiterführen zu können.

Für die Praxis gilt:

Der Mietvertrag ist aus diesen Gründen ein verpflichtendes Formular und deshalb sehr sorgfältig zu erstellen. Fehler, die beim Ausstellen passieren, können nur

im beiderseitigen Einvernehmen - per Unterschrift - geändert werden! Ansonsten bleibt dieser Fehler so lange bestehen, als auch das Mietverhältnis besteht, bei Wohnraum können dies 50 Jahre und mehr sein.

In einer langen Mietzeit kann u.U. der Vermieter öfter wechseln, dennoch bleibt der ursprüngliche Mietvertrag kraft Gesetzes weiter bestehen. Der neue Eigentümer und Vermieter oder der Verwalter zeigt nur dem Mieter an, dass er das Anwesen erworben hat / bzw. verwaltet und künftig der Empfänger der Miete ist. Der Mieter zahlt nun die Miete an den neuen Vermieter, mehr ist für ihn nicht zu tun. Es bedarf keines neuen Mietvertrages!

Nun zum Mietvertrag: Zu einem Mietvertrag gehören bekanntlich zwei Vertragsparteien: Vermieter und Mieter.

Vermieter ist in der Regel der im Grundbuch eingetragene Eigentümer (ggf. vertreten durch eine Verwaltung), die grundbuchamtliche Stellung ist jedoch für die Vermietung nicht Bedingung. Ebenso muss die zu vermietende Einheit noch nicht bestehen und es kann dennoch bereits ein Mietvertrag abgeschlossen werden. Neubauten werden z.B. schon vor Fertigstellung vermietet. Nur: wer leichtfertig einen Mietvertrag abschließt, haftet für evtl. Nachteile, die der Mieter im Vertrauen auf den Mietvertrag erleidet.

<Lektion 1 Mietrecht-Grundsätze>

Die weitere Partei des Mietvertrages ist der Mieter. Aber: WER ist das: „Der Mieter“?

Wer ist konkret - *im rechtlichen Sinne* - in der rechtlichen Funktion eines Mieter, z.B. bei einem Ehepaar, bei nicht verheiratetem Paar, bei einer Firma usw.? Diese Frage ist VOR Abschluss eines Mietvertrages zu klären.

Halten wir für zunächst fest: Besteht „der Mieter“ aus mehreren Personen, haften alle Volljährigen, die den Mietvertrag unterschrieben haben. Wird z.B. eine Ehe geschieden, so ändert diese Scheidung *nicht den Mietvertrag!* Erst recht nicht bei einer Patchwork-Familie. Der/die Ausziehende bleibt solange in der Haftung des Mietvertrages, bis der Mietvertrag per beidseitiger Unterschrift geändert wurde, d.h. der/die Ausziehende aus dem Vertrag entlassen ist oder auch die andere Mietpartei ausgezogen ist.

2.2 Form des Mietvertrages

Mietverträge sollten stets schriftlich abgeschlossen werden, auch wenn dieser Umstand nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist. Allerdings gilt:

Wird der Mietvertrag für längere Zeit als *ein Jahr* nicht in schriftlicher Form geschlossen, so gilt er für unbestimmte Zeit. Die Kündigung ist jedoch frühestens zum Ablauf eines Jahres nach Überlassung des Wohnraums zulässig (§550 BGB).

In der Praxis ist der Verwalter zu einer „ordnungsgemäßen“ Verwaltung verpflichtet und dazu gehört in jedem Falle der fachgerechte Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages mit jedem Mieter!

2.3 Die Miete

Es gibt drei Formen:

- Die *Nettokalt-Miete* ist eine Miete zuzüglich Betriebs- und Heizkosten.
- In der *Teilinclusiv-Miete* sind bestimmte Betriebskosten enthalten, andere Betriebskosten (z.B. Wassergeld, Heizung) werden zuzüglich (extra) erhoben.
- Die *Brutto-Miete* enthält alle Betriebskosten. Diese Miete wird auch „Warmmiete“ genannt und kommt nur noch sehr selten vor (z.B. bei Werks- oder Dienstwohnungen).

Diese Unterscheidung ist wichtig im Zusammenhang mit Mieterhöhungen. Hier gilt dann die Frage: Welche Miete habe ich vor mir? Und entsprechend unterschiedlich ist (für den Verwalter) zu verfahren.

Die heutige Mietpreisgestaltung sieht wie folgt aus:

Standard-Mietpreisgliederung

Nettokalt-Miete	€
+ Betriebskosten-Vorauszahlung	€
+ Heizkosten-Vorauszahlung	€
(sofern eine Zentralheizung vorhanden ist)	_____
Gesamtmiete monatlich	€
	=====

<Lektion 1 Mietrecht-Grundsätze>

Die Miete ist üblicherweise lt. allen Mietverträgen zu Beginn, spätestens bis zum dritten Werktag eines Mo-

nats zu entrichten.

2.4 Die Pacht

Wann spricht man von Miete und wann handelt es sich um Pacht? Welches sind die rechtlichen Unterschiede?

Die rechtlichen Grundlagen zwischen Miete und Pacht sind sehr ähnlich. Durch den Pachtvertrag wird der Verpächter verpflichtet, dem Pächter den „Genuss der Früchte“ zu gewähren. Das ist der wesentliche Unterschied zur Wohnungs-Miete.

Ein klassischer Fall der Pacht ist die Gaststätte. Wird ein nackter Raum zur Einrichtung einer Gaststätte vergeben, handelt es sich um Miete. Wird eine eingerichtete Gaststätte vergeben, handelt es sich um Pacht, da der Pächter sofort mit dem Betrieb der Gaststätte beginnen kann. Das Pachtrecht, geregelt in den §§ 581 ff. BGB ist ansonsten im Wesentlichen dem gewerblichen Mietrecht ähnlich, also Vertragsrecht.

Übungsfragen:

Beantworten Sie hier oder extern (auf Papier, mit einer App. usw.) bitte folgende Fragen:

1. Welche drei Formen der Miete gibt es?

2. Muss ein Mietvertrag schriftlich abgeschlossen werden?

3. Wie ist die Rechtslage, wenn kein schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen wurde und der Mieter zahlt plötzlich keine Miete mehr?

4. Erklären Sie bitte den Unterschied zwischen Miete und Pacht.

2.5 Betriebskosten und „Nebenkosten“

Zunächst müssen wir einige Begriffe klären, die immer wieder zu rechtlichen Problemen führen, weil sie nicht richtig definiert und verstanden sind. Deshalb folgende Begriffe:

* Begriff: Bewirtschaftungskosten

Bewirtschaftungskosten, sind im freifinanzierten Wohnungsbau und bei Gewerbeobjekten der Oberbegriff für *sämtliche Aufwendungen*, die dem Grundstückseigentümer entstehen.

<Lektion 1 <Lektion 1 Mietrecht-Grundsätze>

Skizze:

Bewirtschaftungskosten*)

Betriebskosten	Instandhaltungskosten	Verwaltungskosten	Kreditkosten
----------------	-----------------------	-------------------	--------------

Das oft verwendete Wort „Nebenkosten“ ist zwar ein sehr gebräuchlicher, aber rechtlich unbestimmter Begriff, der zu großen Rechtsproblemen bei Streitigkeiten über Abrechnungen führen kann! In der Praxis wird der Begriff „Nebenkosten“ bei Gewerbeobjekten verwendet, weil im gewerblichen Mietrecht mehr als nur Betriebskosten umgelegt werden können (Beispiel: Umlage des Schließ- bzw. Sicherheitsdienstes usw.).

Betriebskosten dagegen sind ein genau festgelegter Teil der Bewirtschaftungskosten und zwar von solchen Kosten, die im Wohnungsmietrecht neben der Nettokalt-Miete auf den Mieter umgelegt werden dürfen.

Bleiben wir nun beim eindeutigen Begriff der Betriebskosten.

Zu den Betriebskosten gehören folgende konkreten Kosten, die per Mietvertrag auf den Mieter umgelegt werden *können*.

*) Im Sozialen Wohnungsbau wird der Begriff „Bewirtschaftungskosten“ wieder etwas anders definiert. Nach § 24 der II. Berechnungsverordnung sind Bewirtschaftungskosten: Betriebskosten, Instandhaltungskosten, Verwaltungskosten, Mietausfallwagnis und (mietrechtliche) Abschreibung. Nicht dazu gehören die Kreditkosten, die als „Kapitalkosten“ in § 19 II. BV extra definiert sind.

Dazu die Rechtsgrundlage:

„(1) Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass der

Mieter die Betriebskosten (...) trägt.“ § 556 BGB

Hier folgt der Verweis auf ein anderes Gesetz (gültig für den Sozialen Wohnungsbau), an das wiederum eine Verordnung „angehängt“ wurde (komplizierter geht es kaum noch!). Diese Betriebskostenverordnung – BetrKV – ist weitgehend identisch mit der noch immer – im Sozialen Wohnungsbau geltenden – II. Berechnungsverordnung (II. BVO). Bei *allen* Wohnungen sind die Betriebskosten einheitlich wie folgt festgelegt:

Betriebskosten sind ausschließlich folgende:

1. Grundsteuer (= Steuer der Gemeinde/Stadt)
2. Kosten der Wasserversorgung (Wassergeb.)
3. Kosten der Entwässerung (Kanal- od.Sielgebühren)
4. Kosten der zentralen Heizungsanlage/Fernwärme
5. Kosten der zentralen Warmwasseranlage
6. Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasseranlagen
7. Kosten des Betriebs eines Aufzuges
8. Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr
9. Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung
10. Kosten der Gartenpflege
11. Kosten der Beleuchtung bzw. des Hausstromes
12. Kosten der Schornsteinreinigung /Kaminkehrer
13. Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung
- Haftpflichtversicherung

<Lektion 1 Mietrecht-Grundsätze>

- Feuer-, Sturm und Wasserversicherung

- Glasversicherung (bei Bedarf), Öltankversicherung (bei Bedarf)
- 14. Die Kosten für den Hausmeister (Lohn u. Sozial-Abgaben)
- 15. Die Kosten des Betriebs einer Gemeinschafts-antenne, SAT-Kabelgebühren
- 16. Die Kosten des Betriebs einer Waschküche (sofern nicht gesondert umgelegt).
- 17. Sonstige Betriebskosten (nur) von (technischen) Anlagen und Einrichtungen der Wohnanlage.

Zu 17. gehören z.B. auch die Legionellenprüfung und ggf. Reinigungs- und Wartungsarbeiten zur Energie usw.

Wichtiger Begriff:

Betriebskosten sind Kosten, die dem Eigentümer durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen.

Bei technischen Anlagen wie z.B. beim *Aufzug* fallen unterschiedliche Kostenarten an, z.B. Betriebs- und Instandhaltungskosten, manchmal zusammen gefasst in einer Pauschalzahlung. Dann muss man sich fragen: Welcher Anteil der Kosten des Aufzugs sind konkret echte Betriebskosten?

Antwort:

Bei technischen Anlagen gehören innerhalb der Bezeichnung zu den umlagefähigen Betriebskosten:

- Wartungskosten
- Stromkosten
- Bedienungskosten
- Kosten der Pflege und Reinigung und/oder
- Kosten der Einstellung durch einen Fachmann.

Alle anderen Kosten gehören zu den Instandhaltungskosten und sind nicht umlegbar.

Übungsfragen:

Beantworten Sie bitte hier oder extern, ohne nachzusehen, folgende Fragen:

5. Was versteht man unter „Nebenkosten“?
6. Was ist der Unterschied zwischen Nebenkosten und Bewirtschaftungskosten?
7. Welche Kosten bei technischen Anlagen sind umlagefähig?
8. Wo ist geregelt, welche Betriebskosten auf den Wohnraum-Mieter umgelegt werden dürfen?

2.6 Vorauszahlung oder Pauschale?

Sind die in der Standardmiete (zur Nettokaltmiete) genannten Beträge für Betriebs- und Heizkosten, wenn nichts weiteres dabei steht, nun eine „Vorauszahlung“ oder eine „Pauschale“?

Im Fall von Heizungs- und Warmwasserkosten ist der Fall klar: Nach der Heizkostenverordnung ist dieser Betrag zwingend eine Vorauszahlung, da nach der Heizkostenverordnung eine Pflicht zur Abrechnung besteht.

Wie verhält es sich bei den anderen Betriebskosten?

Hier darf der Vermieter (im freifinanzierten Wohnungsbau) bestimmen, ob er eine Vorauszahlung (= mit Abrechnung) oder eine Pauschale (= ohne Abrechnung) verlangen will.

Beides ist möglich und beides hat Vor- und Nachteile.

Nachteilig ist in jedem Fall, wenn diese Bestimmung bei Vertragsabschluss offengelassen wird. Es lässt sich später endlos darüber streiten, wie es nun gemeint war.

Vorauszahlung bedeutet: Man muss auch abrechnen können, d.h. die technischen Einrichtungen müssen gegeben sein und auch der Verwaltungsaufwand ist zu berücksichtigen.

Kann (oder will) der Vermieter nicht abrechnen, darf eine Pauschale vereinbart werden.

Pauschal bedeutet ja: Keine Abrechnung.

Die Pauschale kann allerdings bei Kostensteigerungen nur für die Zukunft angepasst werden, ansonsten gehen vergangene Kostenerhöhungen zu Lasten des Vermieters. Die Anpassung der Pauschale ist juristisch einfacher als eine Betriebskostenabrechnung.

Wird eine Vorauszahlung vereinbart, ist jährlich, das heißt innerhalb eines Jahres nach Ende eines Wirtschaftsjahres über die entstandenen Betriebskosten abzurechnen. Ein Wirtschaftsjahr muss 12 Monate umfassen, es ist jedoch nicht zwingend auf das Kalenderjahr bezogen, sondern kann frei gewählt werden.

2.7 Die Heizkosten

Werden Wohnungen (mit Kohle oder Gas) ofenbeheizt, hat sich der Mieter um Brennstoffe und deren Abrechnung/Bezahlung selbst zu kümmern.

Bei Vorhandensein einer Zentralheizung ist der Gebäudeeigentümer für die Beheizung und Abrechnung der angefallenen Kosten zuständig.

Maßgeblich ist die Heizkostenverordnung, kurz HKVO. Sie bestimmt die Pflicht zur Verbrauchserfassung und die Pflicht, die Mieträume entsprechend messtechnisch auszustatten.

Zur Erfassung des anteiligen Wärmeverbrauchs sind Wärmezähler oder Heizkostenverteiler, zur Erfassung des anteiligen Warmwasserverbrauchs Warmwasserzähler oder andere geeignete Ausstattungen zu verwenden.

<Lektion 1 Mietrecht-Grundsätze>

Der Gebäudeeigentümer hat die Kosten der Versorgung mit Wärme und Warmwasser auf der Grundlage der Verbrauchserfassung auf die Nutzer zu verteilen.

Es sind mindestens 50% der Heizungs- und Warmwasserkosten nach Anteilen und max. 50% am Gesamtverbrauch nach m² beheizter Fläche auf die Nutzer aufzuteilen.

Im weiteren geht die Heizkostenverordnung auf (technische) Einzelheiten ein, auf die wir für unseren Zweck verzichten können.

Ausnahmen für die Verpflichtung zur verbrauchsabhängigen Abrechnung von Heizkosten sind:

- * Gebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen, wobei eine Wohnung vom Vermieter selbst bewohnt wird,
- * wenn das Anbringen der Messeinrichtungen oder der Verteilung der Kosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist.
- * Alten- und Pflegeheime, Studenten- und Lehrlingsheime.
- * Vergleichbare Gebäude, bei deren Nutzung in der Regel keine Mietverträge abgeschlossen werden (z.B. Hotels, Pensionen, Ferienheime ect.).
- * Gebäude, die überwiegend versorgt werden mit Fernwärme oder Wärme aus Wärmepumpen, Solaranlagen, Abwärme, Anlagen der Kraftwärmekopplung usw.

Fassen wir zusammen:

Für zentral beheizte Wohnungen besteht aufgrund der Heizkostenverordnung eine Pflicht zur Verbrauchser-

fassung und Verbrauchsabrechnung von mindestens 50 % : 50%, maximal 30 %: 70%.

Das bedeutet: 50% der Kosten dürfen nach Verbrauchseinheiten und 50% dürfen nach Wohnfläche abgerechnet werden, es darf aber auch ein Verhältnis bis maximal 70% zugunsten der Verbrauchseinheiten gewählt werden, also z.B. 70 :30 (70% Verbrauchseinheiten : 30% Wohnfläche). Gültig ist demnach auch eine Quote von z.B. 60% nach Verbrauchseinheiten und 40% nach Quadratmeter (nur umgekehrt nicht). Die Wahl bleibt dem Gebäudeeigentümer überlassen.

Der Mieter kann die Kosten des auf ihn entfallenden Anteils um **15%** kürzen, wenn keine Ausstattung zur Verbrauchserfassung der Heizung entsprechend der Heizkostenverordnung installiert worden ist.

Bei Mieterwechsel sind die Heizkosten zwischen Vor- und Nachmieter aufzuteilen. Dies geschieht in der Regel durch eine Zwischenablesung bei Auszug. Aufgrund des Verdunstungsprinzips bei Heizkostenverteilern ist jedoch eine Mindestheizdauer notwendig, um einen messbaren Verbrauch zu erhalten. Wird diese Mindestheizdauer nicht erreicht, wird der Verbrauch nach der Gradtagzahlenmethode aufgeteilt, d.h. jeder Kalendermonat wird mit einer bestimmten Zahl bewertet. Diese Wärmegrad-Tagzahlen sind in einer DIN-Norm festgelegt. Die

<Lektion 1 Mietrecht-Grundsätze>

Gerichte erkennen diese Methode der Aufteilung an. Ist der Mieter trotz mehrmaliger Ableseversuche nicht zu Hause, ist nach den Vorschriften der Heizkostenverordnung eine Schätzung seines Verbrauchs zulässig. Eine Schätzung ist auch dann zulässig, wenn einzelne Heizkostenverteiler ausgefallen sein sollten.

Übungsfragen:

Beantworten Sie bitte diese Fragen (hier oder extern):

9. Was bedeutet „Vorauszahlung“?

10. Was bedeutet „Pauschale“?

11. Bei der Heizkostenabrechnung kann der Vermieter/Verwalter bei Neueinrichtung verschiedene Kostenaufteilungsschlüssel anwenden.

Bitte kreuzen Sie an:

Welche sind richtig oder falsch?

Verbrauch	:	Quadratmeter	richtig	falsch
50%	:	50%	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
40%	:	60%	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
30%	:	70%	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
55%	:	45%	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
60%	:	40%	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
70%	:	30%	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

80%	:	20%	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
90%	:	10%	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
100%	:	0%	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

2.8 Wohnfläche und beheizbare Fläche

Es stellt sich die Frage: Wie wird die Wohnfläche berechnet?

Für die Wohnflächenberechnung im freifinanzierten Wohnungsbau und für Gewerbeflächen gibt es, so erstaunlich es ist, keine gesetzlichen Vorschriften über die Wohnflächenberechnung! Die einschlägige DIN-Norm gilt nur für das Bauen, nicht aber für die Vermietung.

Wir haben somit ein erstes großes rechtliches Problem mit der Wohnfläche, welches übrigens auch bei Verkäufen von Häusern und Eigentumswohnungen große Auswirkungen haben kann!

Es gibt nämlich drei Grundlagen für die Wohnflächenberechnung, aber keine rechtlich verbindliche, nämlich:

- DIN 283, diese wird von Architekten bei der Bau- bzw. Grundrißberechnung angewandt;
- § 42 – 44 II. Berechnungsverordnung (BVO), gilt nur für den Sozialen Wohnungsbau
- Wohnflächenverordnung, gilt ebenfalls nur für den Sozialen Wohnungsbau

<Lektion 1 Mietrecht-Grundsätze>

Wenn man nun die Wohnfläche nach jeweils diesen Grundlagen berechnet, kommen unterschiedliche Zahlen heraus. Das rechtliche Problem entsteht nun durch ein (neueres) BGH-Urteil (BGH = Bundesgerichtshof, höchstes Gericht). Es lautet im Grundsatz:

Liegt eine tatsächliche Wohnfläche mehr als 10% unter der angegebenen Fläche, ist dies grundsätzlich ein Mangel! Und ein „Mangel“ ist ein bekannter Rechtsbegriff mit weitreichenden Folgen, zum Beispiel Rückzahlung der Miete, der Betriebs- und Heizkosten, dem entsprechenden Anteil des Kaufpreises usw.)

Beispiel:

Im Mietvertrag ist eine Fläche von 75 m² oder auch ca. 75 m² angegeben. Nach einigen Jahren misst der Mieter nach und errechnet eine wahre Fläche von 67 m², dann hat der Vermieter ein echtes Problem, nämlich Rückzahlung der Miete, Betriebs- und Nebenkosten für 8 m² rückwirkend bis zum Beginn des Mietverhältnisses. Dass er diese Fläche von irgendwoher übernommen hat, spielt keine Rolle.

Diese 10% sind also sehr wichtig!

Es handelt sich hierbei um einen Rechtsbegriff, nämlich die sog. **Wesentlichkeitsgrenze**. Diese gilt, wie schon erwähnt, auch bei Kauf-Verkauf von Häusern, Eigentumswohnungen usw. Man sollte also nachsehen, woher die Flächenangabe stammt.

Wenn die Fläche vom Architekten berechnet wurde, dürfte sie nach DIN 283 (manche Architekten geben die

DIN-Norm an) berechnet sein. Nehmen Sie in diesem Fall bitte auf: Wohnfläche m² (DIN 283). Damit ist nämlich dann die Berechnungsgrundlage – siehe vorherige Seite – festgelegt.

Der sicherste Weg ist allerdings, eine Neuvermessung nach einer der drei genannten Grundlagen vorzunehmen. Hier gibt es inzwischen sehr gut geeignete Lasergeräte.

3. Die Miete im Mietvertrag

Wie schon ausgeführt, gliedert sich die Miete fachlich in:

- Nettokalt-Miete, oder
- Teilinclusiv-Miete, oder
- Brutto-Miete (Warmmiete)

wobei es heute in der Praxis nur noch die *Nettokalt-Miete* gibt und das Standard-Mietpreis-Schema hierzu wie folgt aussieht:

Nettokalt-Miete	€
+ Betriebskosten-Vorauszahlung	€
+ Heizkosten-Vorauszahlung	<u>€</u>
Gesamtmiete	€ =====

Diese Mietpreisgestaltung ist im freifinanzierten Wohnungsbau üblich und im Grunde nach dem BGB vorgegeben. Da Vertragsfreiheit herrscht, ist diese Gliederung der Miete (im Mietvertrag) nicht zwingend,

<Lektion 1 Mietrecht-Grundsätze>

sondern bleibt dem Vermieter freigestellt. Es könnte also auch eine andere Gliederung vorgenommen werden, zum Beispiel die *Teilinklusivmiete*:

(Teilinklusiv-) Miete	€	
+ <i>Vorauszahlung Wasser</i>	€	
+ <i>Vorauszahlung Heizung</i>	€	_____
Gesamtmiete	€	=====

In diesem Fall sind in der Miete als Teilinklusivmiete alle Betriebskosten enthalten, *ausgenommen* Wasser und Heizung. Teilinklusivmieten sollten nach Möglichkeit vermieden werden, da spätere Mieterhöhungen besonders schwierig sind. Das gilt auch für Brutto- bzw. Warmmieten.

4. Betriebs- und Heizkosten-Vorauszahlung zur Miete

Betriebskosten sind, wir erinnern uns, diejenigen Kosten, die in § 27 Anlage 3 der II. Berechnungsverordnung (Soz. Wohnungsbau) bzw. in der Betriebskostenverordnung (freifin. Wohnungsbau) aufgeführt sind. *Nur diese Kosten* können auf den Mieter zusätzlich zur Miete umgelegt werden.

Die Betriebskosten werden aufgrund ihrer Höhe bereits „zweite Miete“ genannt. In den 60er Jahren waren sie in der Höhe noch so unbedeutend, dass sie in den Mietverträgen nicht oder nur teilweise (z. B. Wassergeld) aufgeführt wurden. Diese Zeiten sind vorbei.

In der heutigen Zeit tragen die Betriebskosten entscheidend zur Gesamthöhe einer Miete bei. Aus diesem Grund ist die Mietpreisgestaltung durch die Betriebskosten von großer Bedeutung.

Die Höhe der genannten Betriebskosten muss konkret ermittelt werden! Liegt zum Beispiel bei der Vermietung die Betriebskostenvorauszahlung wesentlich zu niedrig, dann folgt für den Mieter eine entsprechend hohe Nachzahlung. Er könnte sich in diesem Fall auf das sog. „Lockvogelangebot“ berufen mit der Begründung: Hätte er gewusst, dass seine effektive Mietbelastung wesentlich höher ist, hätte er die Wohnung nicht gemietet. Die Gerichte streichen dann oft den Nachzahlungsbetrag aus der Abrechnung, d.h. die niedrige Vorauszahlung wird zur Pauschale.

Vorauszahlungen für Betriebskosten müssen nämlich „angemessen“ sein, so dass für den Mieter keine oder eine bezahlbare Nachzahlung zu leisten ist, d.h. die im Mietvertrag eingetragene Zahlung würde durch das Gericht als „Pauschale“ gewertet mit dem Ergebnis, dass es für diesen Mieter während der Dauer seines Mietverhältnisses zu keiner Betriebskostenabrechnung kommt.

Bei der derzeit hohen Inflation und den zu erwartenden Heizkosten um ein Mehrfaches ist bei Neuvermietung die Festlegung einer Betriebskosten-Vorauszahlung nicht einfach. Sie kann nur eine grobe Schätzung sein.

„Vergessene“ Betriebskosten

Werden Betriebskosten bei der Vermietung im Mietvertrag weggelassen (vergessen), muss man sich darüber im klaren sein, dass dieser Schritt für die Dauer dieses Mietverhältnisses endgültig ist.

Die Mietpreisgestaltung bei der Vermietung legt auch gleich den Grundstein für die spätere Betriebskostenabrechnung. Der Mietvertrag gibt bereits den Schwierigkeitsgrad der Abrechnung vor. Es kann nur dringend empfohlen werden, im Mietvertrag auch bereits den Umlageschlüssel einzutragen, also zu vereinbaren, z.B. durch einen Satz:

„Die genannten Betriebskosten werden nach m² Wohnfläche, die genannten Verbrauchskosten werden nach Verbrauch (Uhr) umgelegt“.

Bei einer Neuvermietung brauchen wir also einen konkreten Betrag, der zwar nicht auf den Cent genau stimmen muss, jedoch darf er auch keinesfalls wesentlich zu niedrig oder zu hoch liegen. Man sollte also immer die Vorjahresabrechnung zur Hand nehmen und Hoch-rechnen.

5. Mietpreisüberhöhung

Wer vorsätzlich oder leichtfertig bei der Vermietung einer Wohnung eine *unangemessen hohe Miete* fordert, handelt nach § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes ordnungswidrig. Unangemessen hoch im Sinne des Gesetzes (Miethöhegesetz) ist eine Miete dann, wenn sie 20%

und mehr über der ortsüblichen Miete liegt.

In der Praxis kann durchaus ein Mieter einen Mietvertrag mit einer (seiner Meinung nach) überhöhten Miete unterschreiben und später die Miethöhe rügen. Mehr dazu folgt.

Liegt die verlangte Miete um 50% (und mehr) über der ortsüblichen Miete, dann ist die Schwelle erreicht, bei der Mietwucher vorliegen kann.

6. Mietwucher

Mietwucher liegt vor, wenn der Vermieter eine Notlage oder die Unerfahrenheit eines Wohnungssuchenden in Bezug auf die Miethöhe ausnützt und dadurch eine um etwa 50% über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegende Miete erzielt.

* In diesem Kapitel und Buch nicht beschrieben ist das Mietrecht *während* des Mietverhältnisses, zum Beispiel die verschiedenen Kündigungsmöglichkeiten usw., die vor allem für die Verwaltung von Mietwohnungen wichtig sind. Zuständig ist hier mein Buch „Verwalter 3 Mietverwaltung“.